AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 29, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 10. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1.	Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2018	S. 109
2.	Satzung über die Gewährung von Aufwandsent- schädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)	S. 112
3.	Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)	S. 113
4.	Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder), gültig mit Beschlussfassung im Jahr 2018	S. 114
5.	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*	S. 115
6.	Bekanntmachung über Beschlüsse aus ihrer 39. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 13.09.2018	S. 118
7.	Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 26.09.2018	S. 120
8.	Managementplan-Entwürfe liegen vor für FFH-Gebiete "Booßener Teichgebiet" und "Oberes Klingetal"	S. 120
9.	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlich- keit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die	

Ende des Amtlichen Teils

Immissionsschutzgesetz

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

S. 121

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung

der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07[Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. März 2018 und durch Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
	ordentlichen Erträge auf	246.622.700 €	
	ordentlichen Aufwendungen auf	246.567.100 €	
	außerordentlichen Erträge auf	1.035.000 €	
	außerordentlichen Aufwendungen auf	1.035.000 €	

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der 277.226.000 € Einzahlungen auf Auszahlungen auf 277.861.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	233.095.000 € 232.046.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.890.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.131.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.241.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.684.200 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsrese	rven 0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.261.000€ festgesetzt.

§ 3

Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 16.401.000€ festgesetzt.

ξ4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, welche in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr 2018:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 359 v. H. (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke des Grundvermögens 480 v. H. (Grundsteuer B)
- 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5 Festsetzung der Wertgrenzen

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000€ festaesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 €
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 300.000 € festaesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 3.000.000€
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000 EUR

festaesetzt.

§ 6 Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist aber erst erreicht, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht bzw. übersteigt und eventuelle Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut sind (materieller Haushaltsausgleich).

Ziel ist es, den gesetzlichen Ausgleich spätestens im Jahr 2032 zu erreichen.

87 Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen. § 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

- Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen oder Zuordnungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße von der Kämmerin entschieden.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden von der Kämmerin entschieden.

Für notwendige Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlequngen gleichermaßen.

§ 8 Bildung von Budgets

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfnanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Budgets liegt in Verantwortung der Kämmerin.

Den Budgets werden sowohl Erträge/Einzahlungen als auch Aufwendungen/Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte "Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2018" erarbeitet und soweit notwendig entsprechend fortgeschrieben.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die Budgets und sachlich zugehörenden Deckungskreise aufgenommen werden.
- Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
- Bei sämtlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Budgets "Personalkosten" ist die Mitzeichnung der Kämmerin erforderlich.

Aufgrund besonderer fachlicher Anforderungen bei der Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, hat sich die Stadt entschieden, in einigen Aufgabenbereichen zentrale Budgets (Sonderbudgets) einzurichten. Sie werden somit nicht durch die Produktverantwortlichen bewirtschaftet, obwohl sie im Produkt als Aufwendungen ausgewiesen sind. Sonderbudgets schließen alle Produkte der Stadt ein und ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung.

Folgende Sonderbudgets wurden gebildet:

51000 – Personal

Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen für Personal (ohne Brandenburgisches Staatsorchester Frankfurt)

2617x – Städtebauliche Gesamtmaßnahmen

Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen

- 26170 Förderprogramm "Soziale Stadt"
- 26171 Förderprogramm "Stadtumbau Aufwertung"
- 26172 Förderprogramm "Rückbau soziale Infrastruktur"
- 26173 Förderprogramm "Stadtumbau Rückbau"
- 26174 Förderprogramm "Nachhaltige Stadtentwicklung"
- 26175 Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt"

Die in den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen geplanten Einzelmaßnahmen betreffen Vermögensgegenstände in diversen Produktbereichen (z. B. Schule und Kultur, Bauen und Wohnen oder Verkehrsflächen und -anlagen). Die bei der Umsetzung der Einzelmaßnahmen auszuweisenden investiven Ein- und Auszahlungen bzw. nichtinvestiven Erträge/Einzahlungen sowie Aufwendungen/ Auszahlungen werden auf der Grundlage der finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften (VV Produkt- und Kontenrahmen) bei den jeweiligen Produkten dargestellt.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

In den Sonderbudgets der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen gelten die flexiblen Bewirtschaftungsregeln des § 23 KomHKV.

265xx – Zentrales Immobilienmanagement

Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

- 26520 Mieten und Pachten
- 26530 Medien
- 26540 Bauunterhaltung Schulen

Diese produktübergreifende Budgetverantwortung des zentralen Dienstleisters verpflichten zu einer permanenten Abstimmung mit den Produktverantwortlichen, sowohl im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung, der Haushaltsdurchführung als auch der Haushaltsabrechnung.

Die Planung der Investitionen erfolgt nach Einzelmaßnahmen. Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen innerhalb der Investitionsmaßnahme ermächtigen zu Mehrauszahlungen.

89

Festlegungen zur Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils und gegebenenfalls hinsichtlich der Finanzierung von Folgekosten von der Kämmerin einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

Geförderte Projekte, bei denen in den Folgejahren die Förderung eingestellt wird, werden nur dann fortgeführt, wenn sie nachhaltig zur Konsolidierung beitragen.

§ 10 Haushaltsüberwachung/Berichtswesen

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen – stellen die Budgetüberwachung und -einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher. Sie sind verantwortlich für den rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Ermächtigungen des Haushaltsplans.

Die Buchungen zu den einzelnen Geschäftsvorfällen erfolgen auf den sachlich zutreffenden Ergebnis- und Finanzkonten. Buchungen sind auch dann auf dem zutreffenden Sachkonto vorzunehmen, wenn dadurch der Haushaltsansatz überschritten wird bzw. kein Ansatz vorhanden ist. Die Haushaltsermächtigungen des Budgets insgesamt dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Entwicklung der Budgets ist laufend zu überwachen. Fehlentwicklungen im Budget sind unverzüglich der Kämmerin anzuzeigen. Hierbei sind bereits gegensteuernde Maßnahmen aufzuzeigen.

Mindererträge und Mehraufwendungen sind innerhalb des Budgets nach folgendem mehrstufigen Verfahren auszugleichen:

Stufe 1: budgetintern

- Budgetebene Produkt/Amt
- Stufe 2: budgetübergreifend Stufe 3: budgetübergreifend
- Ebene Dezernat
- Ebene Gesamthaushalt (im Ausnahmefall auf Anzeige des Controllers gegenüber der Kämmerin)

Die Produktverantwortlichen – bei Sonderbudgets die Budgetverantwortlichen – erstellen mit Ablauf des Quartals zeitnah Berichte und kommentieren diese. Berichtstermine sind der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Neben der Auswertung des aktuellen Erfüllungsstandes ist die Entwicklung des Budgets bis zum Jahresende zu prognostizieren. Erhebliche Abweichungen sind eingehend zu erläutern.

Die Controller der Dezernate koordinieren die pünktliche Erstellung der Berichte und legen diese der Kämmerin vor. Die Kämmerin informiert die Stadtverordneten auf dieser Basis entsprechend § 29 Abs. 1 KomHKV mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs.

§ 11 Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Kämmerin.

- Grundsätzlich ist eine korrekte Planung der korrespondierenden Auszahlung in dem Jahr zu gewährleisten, in dem die Zahlung kassenwirksam wird.
- Erfolgte die Veranlassung und Anordnung der Aufwendung im Vorjahr und verschiebt sich die korrespondierende Auszahlung unvorhersehbar in das Folgejahr, dann werden die Auszahlungsermächtigungen regelmäßig auf der Grundlage einer Buchungsvorschlagsliste aus dem HKR-System "Bildung von Resten Finanzkonten aus Vorträgen FV-Konten" übertragen.
- Die Übertragung weiterer nicht verwendeter Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch Einzelentscheidung der Kämmerin (Antragsverfahren nach § 24 KomHKV).

§ 12 Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 2,66 % festgesetzt.

§ 13 Festlegungen zum Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe der Aufgabe ersetzt werden kann. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als "künftig wegfallend" (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als "künftig umzuwandelnd" (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Die Wiederbesetzung von Stellen, die extern ausgeschrieben werden sollen, unterliegt einer ½-jährigen Sperre. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf entscheidet die Kämmerin auf Antrag und Nachweis der Notwendigkeit durch das jeweilige Fachamt.

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 07. August 2018, Gesch.Z. 32-353-31, wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 18/SVV/1460 vom 13. September 2018 mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2018 beigetreten:

 Der Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2018, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird neu auf
 2 261 000 FUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2018 wird für das Haushaltsjahr 2018 neu auf
 16.401.000 EUR festgesetzt

Frankfurt (Oder), 26.09.2018

René Wilke Oberbürgermeister

Hiermit bestätige ich, dass das vorgelegte Exemplar der Haushaltssatzung und der beigefügte Haushaltsplan dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsprechen.

René Wilke Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom

10. Oktober 2018 bis 24. Oktober 2018

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abteilung Bürgerservice/Bürgerbüro im Rathaus – Marktplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Frankfurt (Oder), 26.09.2018

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 12]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Träger des Brandschutzes gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Höhe der Aufwandsentschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung für den Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

100 €/mtl.

 Aufwandsentschädigung für die Ortsteilwehrführer in den Ortsteilen und den Löschzugführer der Stadt Frankfurt (Oder)

je 100 €/mtl.

Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mit Sonderfunktionen - Jungendwart

- Jungendwart je 50 €/mtl. - Gerätewart je 50 €/mtl.

 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Einsatzabteilung Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

je 15 €/ mtl.

 Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Brandsicherheitswachen/Brandwachen - je Einsatzkraft

8 €/Std.

 Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Bereitschaftsdienste - je Einsatzkraft und Bereitschaftsdienst

a) 6 - 8 Stunden	insgesamt:	40 €
b) 8-12 Stunden	insgesamt:	50€
c) 12 - 24 Stunden	insgesamt:	75€

 Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder, Lehrgangsleiter, Ausbilder und Prüfer je 15 €/Lehrgangs-Std.

§ 2 Zahlungsweise

- Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Punkt 1 bis 3 dieser Satzung werden monatlich an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.
- Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Punkt 4 dieser Satzung werden jährlich zum 15.11. jeden Jahres gezahlt. Die Grundlage zur Auszahlung bildet eine namentliche Untersetzung aller Anspruchsberechtigten. Diese ist bis zum 01.11. jeden Jahres vorzulegen.
- 3. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 5 bis 7 dieser Satzung wird nach den angewiesenen Maßnahmen personenbezogen monatlich abgerechnet und angewiesen.
- 4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 Punkt 1 bis 3 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- 5. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 5 für Brandsicherheitswachen/Brandwachen wird nur für die vom Träger des Brandschutzes festgelegte Anzahl von Einsatzkräften gewährt. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt in ganzen Stunden. Für jede angefangene Halbestunde wird der halbe Stundensatz gewährt.
- Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 6 richtet sich nach der Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte, welche durch den

- diensthabenden Einsatzleiter bzw. Direktionsdienst zur Sicherstellung der Sollstärke der ständig besetzten Hauptfeuerwache erforderlich sind.
- Für alle zentral durchgeführten Lehrgänge und Ausbildungen in der Feuerwehr der Stadt Frankfurt (Oder) wird den Ausbildern eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Punkt 7 gewährt. Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- Auf Vorschlag des Ortsteilwehrführers oder des Leiters der Feuerwehr kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes verweigert oder gekürzt werden.

§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

- Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon, Portogebühren etc.) abgegolten.
- Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlasst und in Folge genehmigt wurden, sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) vom 06.05.2011, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 23 Nr. 10, vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 26.09.2018

Richtlinie

zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) und dem Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. zur Sicherung des ehrenamtlichen Personalbestandes Zuwendungen zur Erfüllung der ihr auf dem Gebiet des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung obliegenden Aufgaben sowie zur Gestaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr (Grundlage: Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 12]) und die Allgemeine Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, in Kraft getreten zum 15. Januar 2016).

1.2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Art der Förderung

- Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr für die Pflege und Ehrung der Kameradschaft, der Tradition und der Jugendarheit
- 2.2. Zuwendung für Dienstjubiläen nach Punkt 5.2.2. zur Würdigung langjähriger Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und in Untersetzung des Gesetzes über die Stiftung eines Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz vom 18.10.2011 sowie des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.05.2016.
- Zuwendung für die Verabschiedung nach Punkt 5.2.3. von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach mehr als 40 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst.
- 2.4. Bezuschussung des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. nach Punkt 5.2.4., der die Belange der Feuerwehr und ihrer Mitglieder vertritt und zur Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen der Stadt Frankfurt (Oder) beiträgt.
- Zuwendung nach Punkt 5.2.5. zur Ausgestaltung eines jährlichen Kulturprogrammes mit dem Zweck der Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute.
- 2.6. Zur Würdigung der Leistung für Reinigung und Pflege der Feuerwehrgerätehäuser und deren Außenanlagen in Form eines Zuschusses je Ortswehr.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und/oder deren Kameraden
- 3.2. Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. und/oder dessen Kameraden

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von jährlich aktualisierten Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder), unterteilt in Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Altersund Ehrenabteilung sowie Feuerwehrorchester und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V..

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

 Für die Bezuschussung der Freiwilligen Feuerwehr und des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. soll eine jährliche Zuwendung erfolgen.

5.2. Bemessungsgrundlage

Bei der jährlichen Förderung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sind folgende Kostengruppen zugrunde gelegt:

5.2.1. Einsatzabteilung 18 €/Kamerad Jugendfeuerwehr 12 €/Kamerad Alters-/Ehrenabteilung 12 €/Kamerad Feuerwehrorchester 12,00 €/Kamerad

- 5.2.2. "Medaille für Treue Dienste" 10 Jahre Kupfer 40€/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 20 Jahre Bronze 60 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 30 Jahre Silber 85 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 40 Jahre Gold 125 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 50 Jahre Gold 150 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 60 Jahre Gold 160 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 70 Jahre Gold 170 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 75 Jahre Gold 180 €/Kamerad "Medaille für Treue Dienste" – 80 Jahre Gold 190 €/Kamerad Feuerwehrehrenzeichen in Silber 200 €/Kamerad Feuerwehrehrenzeichen in Gold 210 €/Kamerad Feuerwehrehrenzeichen der Sonderstufe Gold 220 €/Kamerad
- 5.2.3. In Würdigung langjähriger treuer Dienste werden zur Verabschiedung aus dem aktiven Dienst nach mehr als 40 Dienstjahren Kameraden mit einem Betrag von 160 €/Kamerad geehrt.
- 5.2.4. Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Frankfurt (Oder) e.V. werden jährlich mit 8,00 €/Kamerad gefördert.
- 5.2.5. Zur Ehrung verdienstvoller Feuerwehrleute wird jährlich ein Pauschalbetrag von 4.000 € zur Verfügung gestellt.
- 5.2.6. Zur Pflege und Reinigung der Feuerwehrgerätehäuser und deren Außenanlagen erhält jede Ortswehr pro Jahr 1.200,00 €.

6. Vorschlags- und Antragsverfahren

6.1. Die Freiwillige Feuerwehr Frankfurt (Oder) und der Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. legen der Stadt bis spätestens zum 30. April die Anträge für das Folgejahr für die Haushaltsplanung vor.

7. Zahlungsweise

Die Zuwendung nach Punkt 5.2.1. bis 5.2.3. und 5.2.6. erfolgt jährlich im September zweckgebunden über den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V. an die Freiwillige Feuerwehr.

Die Zuwendungen nach Punkt 5.2.4. erfolgen zweckgebunden zur satzungsgemäßen Verwendung im Mai jeden Jahres an den Stadtfeuerwehrverband Frankfurt (Oder) e.V.. Die Zuwendung nach Punkt 5.2.5. erfolgt jährlich zweckgebunden im März jeden Jahres.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindungen sind Verwendungsnachweise bis zum 01.04. des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 06.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 23, Nr. 7 vom 04. Oktober 2012, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 26.09.2018

Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder), gültig mit Beschlussfassung im Jahr 2018

1. Ziele der Kulturförderung

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen, die das Kulturangebot der kommunalen Einrichtungen ergänzen, erweitern und anregen. Die freie Kulturszene bildet damit einen wichtigen Faktor für das kulturelle Leben in der Stadt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Förderung künstlerischer und kultureller Projekte. Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen Bürgern/innen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative, Mitverantwortung und Innovation unterstützen und fördern. Sie sollen ortsbezogen sein und die Kulturszene beleben. Sie können kunstspartenübergreifend sein. Inhaltliche Grundlage für die Prioritäten in der Kulturförderung ist die jeweils geltende Kulturentwicklungsplanung.

2. Grundsätze

- 2.1. Die Kulturförderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Sie gilt nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel für Projektförderung.
- 2.2. Ein angemessener Eigenanteil wird vorausgesetzt. Eigenleistungen werden anerkannt. Sie können in Form von Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.3. Förderungen aus Mitteln Dritter sind zu pr
 üfen und ggf. zu beantragen. Im Kosten- bzw. Finanzierungsplan sind die beantragten oder bewilligten Zusch
 üsse auszuweisen.
- 2.4. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen ist möglich bzw. erwünscht und schließt eine Förderung nicht aus.
- Vereine, die institutionelle F\u00f6rderungen erhalten, k\u00f6nnen in begr\u00fcndeten Ausnahmef\u00e4llen Mittel der Projektf\u00f6rderung erhalten.
- 2.6. Der Zuschuss darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Er ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
- 2.7. Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn:
 - die F\u00f6rderung durch unrichtige oder unvollst\u00e4ndige Angaben erwirkt worden ist
 - der Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde

2.8. Nicht förderfähig sind:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke/ Bewirtung/Restaurantbesuche
- Geschenke, Blumen/Repräsentation,
 z. B. zur Kundenpflege, -bindung
- pauschale Rechnungen (z. B. Büromaterial, Kostüme)
 - Pauschale Rechnungen müssen ausgeschlossen bleiben, da bei der Prüfung des Verwendungsnachweises sonst nicht nachvollziehbar ist, ob die Ausgaben tatsächlich für die Projektdurchführung notwendig waren
- Miete für Fahrzeuge, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Kontoführungs- und Mahngebühren
- Zinsen für Darlehen
- Mitaliedsbeiträge
- Auftrittskleidung, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Ausstattung mit Instrumenten (siehe Ausstattungsgegenstände)
- Notenmaterial, es sei denn ausschließlich für das Projekt
- Abschreibungen, Rückstellungen u. ä. nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter und solche, die in erster Linie der Geselligkeit dienen
- · vereinsinterne Veranstaltungen, Zusammenkünfte
- berufliche, parteipolitische, religiöse Veranstaltungen

- · Tanz, sofern eher sportlich als künstlerisch
- · Ausstattungsgegenstände
 - Gegenstände, die längerfristig verwendet werden können, dazu zählen nicht Verbrauchsgegenstände und Requisiten für das Projekt
 - Ausnahmen sind möglich, wenn für die Gegenstände die ausschließliche Projektbezogenheit dargelegt wird
- 2.9. Durch die Antragstellung wird diese Förderrichtlinie verbindlich anerkannt.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Kulturelle und künstlerische Projekte, Programme, Veranstaltungen und Ausstellungen, die:
 - in Frankfurt (Oder) stattfinden und allen Bürgern/Bürgerinnen, Einwohnern und Gästen der Stadt zugänglich sind
 - die eine regionale und überregionale Ausstrahlung erwarten lassen
 - die mit oder in offiziellen Partnerstädten der Stadt Frankfurt (Oder) organisiert und/oder durchgeführt werden.
- 3.2. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Wettbewerben u. ä. außerhalb der Stadt. wenn sie:
 - von regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind
 - eine erhebliche Werbewirksamkeit für die Stadt Frankfurt (Oder) haben.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine, Institutionen, Körperschaften o. ä. sein, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und die in Frankfurt (Oder) ansässig sind.
- 4.2. Zuwendungsempfänger können Antragssteller sein, die nicht in Frankfurt (Oder) ansässig sind, wenn die Projekte den Anforderungen gemäß Abschnitt 3. entsprechen.

5. Art und Umfang der Projektförderung

- 5.1. Die Zuwendungen werden ausschließlich als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Der Höchstförderbetrag wird mit 15.000,- € festgelegt. Höhere Förderungen sind möglich bei Projekten für die Drittmittel eingeworben werden. Die Förderung kann hier maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3. Mehrfachbeantragungen von unterschiedlichen Projekten in gleicher Trägerschaft pro Jahr sind möglich.
- 5.4. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen zu entsprechenden Rückzahlungen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen/Antragsverfahren

- 6.1. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich im Kulturbüro zu stellen, das Formular ist ebenfalls im Kulturbüro erhältlich bzw. über die Homepage des Eigenbetriebs Kulturbetriebe verfügbar.
- 6.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Bei Erstbeantragungen sind der aktuelle Nachweis über die Gemeinnützigkeit, der Nachweis der Rechtsform und die Satzung vorzulegen
 - Bei wiederholter Antragsstellung ist nur die Änderung vorzulegen
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
- 6.3. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.
- 6.4. Jahresübergreifende Projekte (maximal Zweijahresprojekte) sind bis 30.11. des Vorjahres zu beantragen. Die gesamte Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Projektmitteln des Jahres finanziert, in dem das Projekt begonnen wird.
- 6.5. Die Fristen für die Einreichung von Projektanträgen richten sich nach den Sitzungsterminen für den Werksausschuss des Kultureigenbetriebs. Sie werden jährlich auf der Homepage der Stadt und des Eigenbetriebs Kulturbetriebe veröffentlicht.

- 6.6. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln der Einzelprojektförderung ist ggf. der für vorangegangene Maßnahmen bereits vorgelegte und geprüfte Verwendungsnachweis.
- 6.7. Die Bewilligung von Förderungen ist nur möglich, wenn noch Mittel der Projektförderung zur Verfügung stehen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

- 7.1. Die Entscheidung über die Gewährung einer Projektförderung trifft der Werksausschuss, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des/der 1. Werkleiters/in des Eigenbetriebs KULTURBE-TRIEBE Frankfurt (Oder).
- 7.2. Der Zuwendungsbescheid enthält die jeweiligen konkreten Auszahlungsmodalitäten sowie Formulare zur Mittelabforderung und zur Erstellung des Verwendungsnachweises.
- 7.3. Die Auszahlungen sind schriftlich abzufordern. Entsprechende Formulare liegen dem Zuwendungsbescheid bei.
- 7.4. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für die Projektförderung ist grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projektes im Kulturbüro einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben und Einnahmen entsprechend des bei der Beantragung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.
- 7.5. Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:
 - Tag der Zahlung
 - Zahlungsempfänger
 - Zahlungsgrund (muss Zusammenhang zum Projekt deutlich werden)
 - Höhe des Betrages
- 7.6. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsnachweis geordnet vorzulegen.
- 7.7. Ausgaben, die nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, können nicht anerkannt werden.
- 7.8. Das Kulturbüro bzw. die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Weitergabe der bewilligten Zuschüsse an Dritte ist unzulässig und führt zu Rückforderungen.
- 8.2. Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen ist auf die Förderung durch das Kulturbüro mittels Verwendung des Logos hinzuweisen.
- 8.3. Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Kulturbüro mindestens in zweifacher Ausfertigung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 09.04.2018 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 26.09.2018

René Wilke Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" (Stand 31.07.2018) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), im Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums von Frankfurt (Oder). Das Gebiet umfasst Teile der Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 8,9, 10/2, 30, und 65 der Flur 35 und Teile des Flurstücks 49 der Flur 49, Gemarkung Frankfurt (Oder) mit insgesamt rund 8.200 m². Begrenzt wird das Gebiet im Westen von der Leipziger Straße (Bundesstraße B 112), im Nordosten von der Ernst-Thälmann-Straße und im Südosten von der Heilbronner Straße. Der räumliche Geltungsbereich endet jeweils an der Bordsteinkante des öffentlichen Gehweges. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planentwürfen öffentlich ausgelegt:

1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) erfolgt die Bewertung der Bestandsaufnahme sowie die Prognose bzw. Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Im Umweltbericht werden mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Wesentliche Gegenstände sind für das Schutzgut Tiere der Bestand und die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse, für das Schutzgut Pflanzen/Lebensraum die Biotopausstattung und die Auswirkungen, für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Erholung, Kultur- und Sachgüter wird die Bestandssituation dargestellt und bewertet. Daneben werden die Wechselwirkungen beschrieben. Der Umweltbericht gibt eine Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes am Standort ab. Es werden die möglichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Der UB beschreibt mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter.

2. Stellungnahmen

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Stellungnahme vom 13.02.2013)

Die Stellungnahme beinhaltet Äußerungen zu Lärm- und Schadstoffbelastung des Planungsgebietes.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände

(Stellungnahmen vom 09.11.2011 und 01.02.2013)

Die Stellungnahmen gehen auf den Artenschutz/Naturschutz ein. Im speziellen beinhalten sie die Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse, die hohe naturräumliche Vielfalt und die Erhaltung von Räumen

Untere Naturschutzbehörde

(Stellungnahme vom 20.07.2018)

In der Stellungnahme wird auf die Bedeutung des Gebietes für Vögel und Fledermäuse und zu erwartende Lebensraumverluste hingewiesen.

Untere Wasserbehörde

(Stellungnahme vom 24.01.2013)

Hinweis auf die Prüfung zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden sowie die gedrosselte Möglichkeit zur Einleitung in die Kanalisation.

Untere Bauaufsichtsbehörde

(Stellungnahme vom 24.07.2018)

Es wird eine Begrünung der Stützwand zur Minderung von Feinstaub- und Stickoxidbelastungen empflohlen.

Gesundheitsamt

(Stellungnahme vom 30.01.2013)

In der Stellungnahme wird auf die Belastung des Gebietes mit Lärm und Schadstoffen hingewiesen.

3. Fachbeiträge

Arbeitsgemeinschaft Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Sebastian Rhode/Dr.-Ing. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt: Baumbestandsaufnahme, 15.06.2018

Es werden die vorhandenen Bäume katalogisiert.

BUBO: Lebensraumpotential für geschützte Arten auf der Fläche Allianzdreieck (Ernst-Thälmann-Straße 56C), September 2017

Es werden Bewertungen und Konfliktanalysen zu Lebensraumpotentialen für geschützte Arten dargestellt.

acouplan GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Schallschutz gegen Außenlärm durch Verkehrslärm für den Neubau von Pflegeeinrichtungen, 08.02.2018

In der Prognose werden die Immissionsorte und die bestehenden Belastungen dargestellt. Im Weiteren werden die Ergebnisse der Berechnung zusammengefasst und mit den rechtlichen Vorgaben in Beziehung gebracht.

GEOBAU Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Bauwesen mbH: Baugrundbeurteilung, 14.12.2017

Erkundungen zu örtlichen Baugrund- und Grundwasserverhältnissen und eine entsprechende Beurteilung dahingehend.

Fugro Germany Land GmbH: Bericht zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse und Erstellung von Versickerungslösungen für das geplante Bebauungsplangebiet "Allianzdreieck Frankfurt (Oder)", 17.01.2018

Der Bericht enthält u.a. Durchführungen und Auswertungen von Sickerversuchen zur Ermittlung konkreter hydraulischer Parameter der potentiell zur Versickerung infrage kommenden Schichten und Geländebereiche.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),

Auskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 18.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr, Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

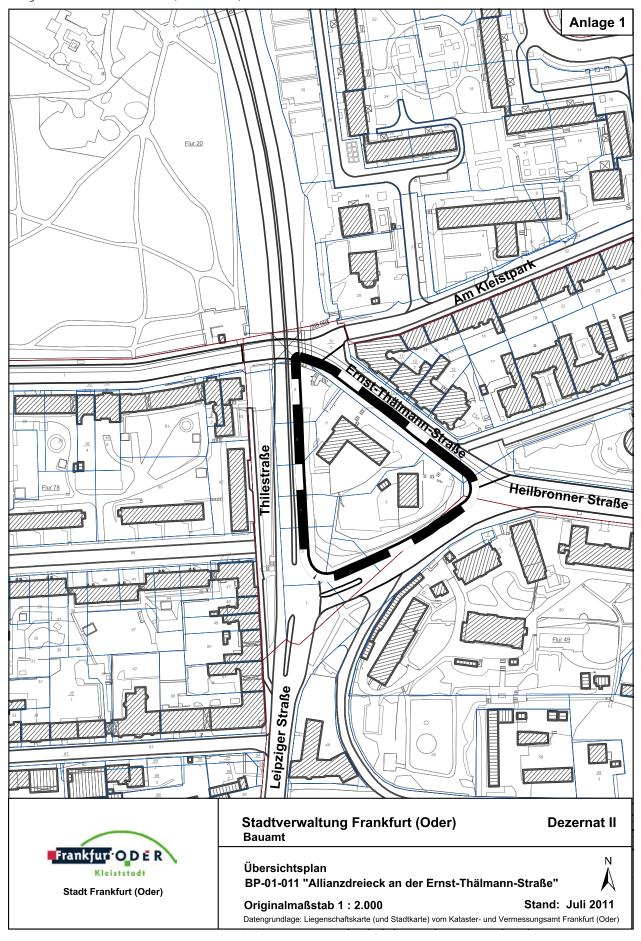
Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (http://blp.brandenburg.de) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBI. I S. 3634)

Übersichtskarte zur Abrenzung des Plangebiets (siehe Seite 117)

Frankfurt (Oder), den 02.10.2018

Anlage – Übersichtskarte BP-01-011 (siehe Seite 116)



Bekanntmachung

über Beschlüsse aus ihrer 39. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) am 13.09.2018

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines stellvertretenden Mitgliedes im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Maria Ullrich

als 3. Stellvertreterin im Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss für die Fraktion GRÜNE/B90 & BI Stadtentwicklung/PIRAT.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines ordentlichen stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend und Soziales als Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) durch offenen Wahlbeschluss

Frau Maria Ullrich

anstelle von Angelika Schneider als ordentliches stimmberechtigtes Mitalied und

Frau Angelika Schneider

anstelle von Sahra Damus als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Sahra Damus

anstelle von Jörg Gleisenstein in den Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse OderSpree

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Maria Ullrich

anstelle von Jörg Gleisenstein als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss

Frau Maria Ullrich

anstelle von Sahra Damus für die Fraktion GRÜNE/B90 & BI Stadtentwicklung/PIRAT aus der Gruppe der Stadtverordneten in den Integrationsbeirat.

Gewährleistung von Familie und Beruf in Frankfurter Kindertagesstätten

In der Stadt Frankfurt (Oder) wird zum jetzigen Zeitpunkt und ohne entsprechende landesgesetzliche Regelung keine sogenannte 3. Betreuungsstufe in Kindertagesstätten eingeführt.

Der Oberbürgermeister wird statt dessen beauftragt,

- den Trägern von Kleinsteinrichtungen (Kapazität < 50 Kinder) die Möglichkeit einzuräumen, zu den vier Stichtagen bis zu 105 % des notwendigen pädagogischen Personals zu beschäftigen und dafür die entsprechenden Personalkostenzuschüsse zu erhalten. Damit wird der besonderen Spezifik von Kleinsteinrichtungen Rechnung getragen und v.a. deren besondere Belastung (wenig Personal und dennoch auch sehr lange Öffnungszeiten der Einrichtungen) anerkannt.
- 2. In Umsetzung des vorgenannten Punktes die monatlichen Abschlagszahlungen an die Träger von Kindertagesstätten für die Monate September bis Dezember 2018 entsprechend anzupassen. Für das Jahr 2019 sind die Anerkennung des notwendigen pädagogischen Personals in die jeweiligen Wirtschaftspläne der Träger und Einrichtungen aufzunehmen und in den monatlichen Abschlagszahlungen umzusetzen.
 - (Dieser Teil wird in die Haushaltsdebatte verwiesen.)
- 3. In den Kindertagesstätten den jeweiligen konkreten Personalbedarf abzufragen, der während der gesamten Öffnungszeit für die Einhaltung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels erforderlich wäre. Dieses Ergebnis ist dem Jugendhilfeausschuss zeitgleich mit der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Evaluierung der Kita-Finanzierungsrichtlinie im II. Quartal 2019 zur Beratung und Diskussion vorzulegen.
- Sich beim Land Brandenburg für die Einführung der sogenannten 3. Betreuungsstufe unter Kostenbeteiligung des Landes einzusetzen.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2018

hier: Beitrittsbeschluss

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde, Geschäftszeichen 32-353-31, vom 07. August 2018 (siehe Anlage 1) wird mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2018 beigetreten:

§ 2 Haushaltssatzung 2018:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

2.261.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Haushaltssatzung 2018:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

16.401.000 EUR

festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2018 wird nach Beitrittsbeschluss neu ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

Bebauungsplan BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"

Hier: Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch

- Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes BP-11-001 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" bestehend aus dem Bebauungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan werden gebilligt.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

- Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan BP-11-001 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" zum Beschluss vorzulegen.
- Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis: Das Original des Bebauungsplanentwurfes BP-01-011 "Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße" sowie die Anlagen 1 bis 6 der Begründung lagen während der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aus und können im Bauamt eingesehen werden.

Änderung des Wirtschaftsplans 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Gesellschaftsvertrag der Aqua-Kommunal-Service GmbH (AKS)

Kulturförderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder)

Benennung einer neuen Straße im Bereich "Birnbaumsmühle 65" in "Eschenweg"

Wahl eines Mitgliedes nach § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg im Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Sahra Damus

als Mitglied im Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A "Sportzentrum Frankfurt (Oder); Sanierung Turnhalle Nord/Süd; Kieler Straße 10 in 15234 Frankfurt (Oder), Los 16: Heizung, Lüftung, Sanitär, Gebäudeautomation

Verlängerung des Mietvertrages Oderturm (Amt 50) mit Wirkung ab dem 01.01.2019 um 5 Jahre mit der Option der Verlängerung um weitere 5 Jahre und Anmietung von 186 m² zusätzlichen Büroflächen in der 23. Etage des Oderturms ab 01.10.2018

Jahresabschlussprüfung 2018 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) – Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Jahresabschlussprüfung 2018 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) – Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Grundstücksverkauf- Grund und Boden der Grundstücke der Flur 120, Flurstücke 174, 185, 187, 192, 194, 195, 196, 199, 237, 240, 243, 245 und 247 im GVZ Süd in Gesamtgröße von ca. 106.143 m²

Besetzung der Stelle "Pressesprecher/in" im Bereich des Oberbürgermeisters

Die Stelle "Pressesprecher/in" im Bereich des Oberbürgermeisters wird mit Wirkung vom 17.09.2018 befristet für 2 Jahre mit

Herrn Uwe Meier

besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Information zum Prüfauftrag - 17/ANT/1172 Neupflanzung von Bäumen im Bereich der Heilbronner Straße 30 (vor Kaufland)

Information zum Prüfauftrag VO-Nr.: 18/ANT/1287 Grünflächenmahd optimieren

Kurzfassung Jahresabschluss 2017 der Eigengesellschaften und Beteiligungen sowie der Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

Bericht über den Haushaltsvollzug per 30.06.2018

Frankfurt (Oder), den 26.09.2018

René Wilke

Oberbürgermeister

Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 26.09.2018

Funddatum	Fundtiere
19.04.2018	Wasserschildkröte, grün
18.05.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, ca. 1 Jahr
02.06.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, ca. 3 Jahre
02.06.2018	Wasserschildkröte, grün
03.07.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, ca. 3 Jahre
03.07.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, grau, ca. 4 Jahre
03.07.2018	Europ. Hauskatze, männlich, rot/weiß, ca. 1 Jahr
03.07.2018	Hermelinkaninchen, männlich, weiß
06.07.2018	2 Kaninchen, verschiedene Farben, geb. 07/2018
13.07.2018	Löwenkopfkaninchen, weiblich, schwarz/weiß
27.07.2018	Hund, Husky-Mix, weiblich, grau, ca. 2 Jahre
03.08.2018	Hund, Schäferhund-Mix, männlich, grau, ca. 1 Jahr
09.08.2018	Europ. Hauskatze, männlich, grau/weiß, ca. 3 Jahre
14.08.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, grau/weiß, ca. 3 Jahre
15.08.2018	Europ. Hauskatze, männlich, rot/weiß, ca. 6 Jahre
28.08.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz, geb. 2018
31.08.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz/weiß, ca. 1 Jahr
02.09.2018	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-grau, geb. 2018
05.09.2018	Europ. Hauskatze, weiblich, grauweiß, ca. 1 Jahr
15.09.2018	Hund, Mischling, männlich, geboren 2018
15.09.2018	Hund, Mischling, weiblich, geboren 2018

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das

Tierheim am See Betreiberin: Frau Feister Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Frankfurt (Oder), den 27.09.2018 Bené Wilke

Oberbürgermeister

Managementplan-Entwürfe liegen vor für FFH-Gebiete "Booßener Teichgebiet" und "Oberes Klingetal"

Hinweise können bis 21. November gegeben werden Vorstellung der Entwürfe im Oktober

Die Entwürfe sowie die dazugehörigen Karten stehen zum Download bereit unter:

www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/frankfurt-oder/boossener-teichgebiet/dokumente-zur-planung/

www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/frankfurtoder/oberes-klingetal/dokumente-zur-planung/

Hinweise und Anregungen zu den Entwürfen können bis zum 21. November 2018 an das mit der Erstellung der Managementpläne beauftragte Planungsbüro UBC gerichtet werden: UBC Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH Dipl.-Biol. Georg Darmer, Am Fichtenberg 17, 12165 Berlin, Tel.: 030 84312190, E-Mail: info@umwelt-bc.de

Vorstellung der Entwürfe

Das 3. Treffen der projektbegleitenden regionalen Arbeitsgruppe am 18. Oktober 2018 dient dazu, die Managementplan-Entwürfe vorzustellen und zu diskutieren. Alle Interessierten sind eingeladen an dem Treffen teilzunehmen:

Datum: Donnerstag, den 18. Oktober 2018

Uhrzeit: 15:00 – ca. 18:00 Uhr

Ort: Beratungsraum der KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder), Lindenstraße 7

Wir bitten um eine kurze Teilnahmebestätigung per E-Mail ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de oder Telefon 0335 4763664.

Das Booßener Teichgebiet und das Obere Klingetal zählen zu den über 600 Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000". Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Für FFH-Gebiete in Brandenburg sollen in Zusammenarbeit mit Planungsbüros, Landeigentümern und Nutzern Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erstellt werden. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg hat diese Arbeiten für die beiden Gebiete koordiniert und das Fachplanungsbüro UBC mit der Erstellung beauftragt. Die verantwortlichen Mitarbeiter haben in den vergangenen zwei Jahren FFH-maßgebliche Arten und Lebensräume untersucht und im Austausch mit Eigentümern und Nutzern Vorort sowie Vertretern der Stadt Frankfurt (Oder) und den zuständigen Behörden Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in den Managementplänen festgehalten werden.

Weitere Infos unter: www.natura2000-brandenburg.de

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10. Oktober 2018

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat als zuständige Behörde (gemäß § 13 Absatz 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) einen Entwurf für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans Frankfurt (Oder) erstellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte definiert. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c Blm-SchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BlmSchV) durch das Landesamt für Umwelt (LfU) Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschieden Stellen im Stadtgebiet überschritten werden. Bezogen auf die Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr sind ganztags 1.430 Einwohner und nachts 1.819 Einwohner von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen. Betroffenheitsschwerpunkte bilden u. a. BAB 12, Leipziger Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, A.-Bebel-Straße, K.-Liebknecht-Straße etc.

Der Lärmaktionsplan 2018 schreibt den am 05. Dezember 2013 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Lärmaktionsplan 2013 fort.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BlmSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfes und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Auslegungsfrist des Planentwurfes beginnt am 12. Oktober 2018 und endet am 9. November 2018.

Der Lärmaktionsplanentwurf ist im Internet auf den Seiten der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.klimaschutz.frankfurt-oder.de einsehbar.

Der Entwurf liegt außerdem für die Dauer der Auslegungsfrist im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unter folgender Adresse aus:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus I, Raum 0.116

zu den Sprechzeiten:

Dienstag: 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr sowie

Donnerstag: 13 – 16 Uhr

Anregungen, Vorschläge oder Einwendungen zum Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) können an die folgende Adresse eingesendet werden:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat II, Umweltamt
Bereich Klima- und Immissionsschutz (KIS)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

hzw

umweltamt@frankfurt-oder.de

Die Anregungen; Vorschläge oder Einwendungen fließen in die weitere Erarbeitung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) ein. Der endgültige Plan wird nach Bewertung aller fristgerecht eingegangenen Einwendungen beziehungsweise Anregungen fertig gestellt. Die Endfassung des Lärmaktionsplans für die Stadt Frankfurt (Oder) wird danach erneut im Internet veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 25.09.2018